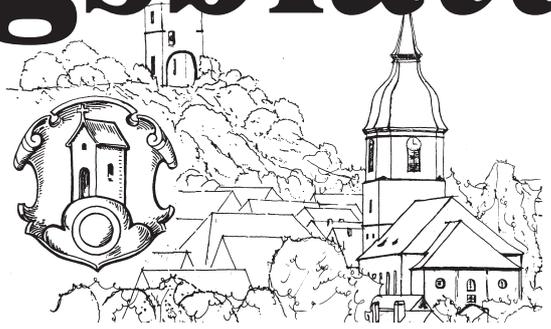


Mitteilungsblatt

Markt Lehrberg



Wichtige Telefonnummern:

1. Bürgermeister.....	9119-10
Geschäftsstellenleiter.....	9119-30
Kämmerei.....	9119-32
Kasse.....	9119-31
Standesamt, Renten- u. Sozialwesen.....	9119-25
Steuern/Gebühren.....	9119-33
Paß-, Meldewesen.....	9119-22
Gemeindlicher Bauhof.....	1463

Öffnungszeiten im Rathaus:

Montag - Mittwoch:	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 - 12.00 Uhr
Freitag:	8.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten Wertstoffhof:

Samstag:	8.30 - 12.15 Uhr
----------	------------------

Bauschutt- und Grüngutdeponie:

Samstag:	13.00 - 15.00 Uhr
----------	-------------------

Telefon: 09820/91 19-0 • Telefax: 09820/91 19-11
www.lehrberg.de
E-Mail: poststelle@lehrberg.de

Jahrgang 32

Freitag, den 20. Dezember 2013

Nummer 12

Weihnachtsgrüße

*Wenn einer dem anderen Liebe schenkt,
wenn die Not des Unglücklichen
gemildert wird,
wenn Herzen zufrieden und glücklich sind,
steigt Gott herab vom Himmel
und bringt das Licht:
Dann ist Weihnachten.*

Weihnachtslied aus Haiti

Im Namen des Gemeinderates
wünsche ich Ihnen ein
besinnliches Weihnachtsfest
sowie ein glückliches und
gesundes neues Jahr 2014.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reiner Grimm'.

Reiner Grimm
Erster Bürgermeister



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

es ist so weit – Weihnachten steht vor der Tür. Wie in jedem Jahr stellen wir wieder fest, wie rasant doch so ein Jahr vergeht. Weihnachten und die Zeit zwischen den Jahren bringen uns ein paar Tage Besinnlichkeit, ein paar Tage Innehalten und Aufatmen. Alles ruht – die Geschäfte, die Politik und Teile des Alltags.

Wir haben Zeit, mit unseren Angehörigen und Freunden ein schönes Fest zu begehen. Wir haben Zeit, uns wieder auf uns selbst zu besinnen und auf das, was uns wichtig ist im Leben. Wir können eine Bilanz der letzten zwölf Monate ziehen, um für die Zukunft gut gewappnet zu sein.

Ich hoffe, das Jahr 2013 war für Sie und Ihre Familie ein angenehmes und erfolgreiches Jahr, das Sie gerne in Erinnerung behalten. Zurückblickend gab es in unserer Gemeinde viele positive Ereignisse.

Der Wunsch nach einer Ortsumfahrung für Unterheßbach ist Wirklichkeit geworden. Mit der Verkehrsfreigabe am 03.06. wurde die bisherige Ortsdurchfahrt der B 13 in Unterheßbach umfassend vom Verkehr entlastet und die Bürgerinnen und Bürger können seit dem ihren Ort ganz anders wahrnehmen. Mit der Verkehrsfreigabe ist nun auch das größte Bauprojekt in der Geschichte unserer Gemeinde endgültig fertig geworden. Begonnen wurde es am 28.03.2009 mit dem Spatenstich für die Ortsumfahrung Lehrberg. In den 4 1/4 Jahren Bauzeit bis Juni 2013 wurden ca. 15 Mio. € in die Straßenbaumaßnahme investiert.

Nach der Freigabe der Umfahrung von Unterheßbach haben wir die alte Straße von Unterheßbach nach Lehrberg grundlegend in Stand gesetzt und in Schmalenbach erfolgte die Sanierung der Bahnbrücke. In den Ortsteilen Ober- und Unterheßbach wurde ein Schmutzwasserkanal errichtet und über 2 Pumpwerke mit einer Druckleitung wird künftig das gesammelte Abwasser zum Ortsnetz Lehrberg übergeleitet. Auch erfolgte die Erschließung des 1. Abschnittes des Gewerbegebietes an der B 13. Die Arbeiten sind so weit fortgeschritten, dass Interessierte im Frühjahr mit dem Bau beginnen können.

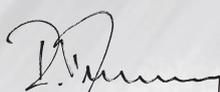
Dass unsere Gemeinde auf so ein erfolgreiches Jahr zurückblicken kann, ist vielen Händen zu verdanken. So danke ich den Mitgliedern des Marktgemeinderates, den Ausschussmitgliedern und den Schulverbandsmitgliedern für ihre Unterstützung und die sehr gute Zusammenarbeit. Mein Dank gilt ferner allen Bediensteten der Marktgemeinde und des Schulverbandes für die sehr gute und sehr engagierte Arbeit. Ein herzliches Vergelt's Gott auch allen Verantwortlichen und Aktiven der Feuerwehren, Vereine und Verbände unserer Gemeinde für ihre Tätigkeiten zum Wohle von uns allen. Ich danke der Schulleitung sowie dem Kollegium unserer Grund- und Mittelschule, den Vertretern der Kirchen sowie zahlreichen Vertretern der Behörden für die sehr wohlwollende Unterstützung und die sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. In diesen Dank schließe ich auch meine Kollegen aus der NorA und die der Nachbargemeinden ein. Mein Dank gilt weiter allen, die mitgeholfen haben, die vielfältigen Aufgaben unserer Gemeinde zu erfüllen. Sie alle haben ihren Teil dazu beigetragen, dass sich unsere Gemeinde so positiv weiterentwickeln konnte.

Ich verbinde meinen Dank mit der Bitte, in dieser Verbundenheit zu unserem Gemeinwesen nicht nachzulassen. Nur wenn jeder in unserer Gemeinde bereit ist, wenigstens ein stückweit Gesamtverantwortung zu übernehmen, wird es gelingen, mit den Anforderungen der Zukunft fertig zu werden. Diese liegen nicht nur auf materiellem Gebiet, sondern sie liegen genauso im zwischenmenschlichen, sozialen und solidarischen Bereich.

Wir alle müssen nach der Erkenntnis handeln, dass wir nicht wissen, was das neue Jahr bringen wird, dagegen sind wir uns sehr wohl im Klaren darüber, dass es jeden Tag Gelegenheit geben wird, Gutes zu tun.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück, Erfolg und Gottes Segen im neuen Jahr 2014.

Ihr



Reiner Grimm
1. Bürgermeister



Diese Ausgabe Ihres Mitteilungsblattes beschließt das Jahr 2013.

**Wir wünschen Ihnen,
liebe Leserinnen
und Leser, eine gesegnete
Advents- und Weihnachtszeit.**



Ihr Verlag + Druck
LINUS WITTICH KG

Amtliche Bekanntmachungen

Erscheinungsweise Mitteilungsblatt 2014

	Annahmeschluss	Erscheinungstag
Januar	23.01.	31.01.
Februar	20.02.	28.02.
März	20.03.	28.03.
April	15.04.	25.04.
Mai	21.05.	30.05.
Juni	18.05.	27.05.
Juli	17.07.	25.07.
August	21.08.	29.08.
September	18.09.	26.09.
Oktober	22.10.	31.10.
November	20.11.	28.11.
Dezember	08.12.	19.12.

Broschüre Ratgeber Abfall 2014 Landkreis Ansbach

Die Verteilung des Ratgebers Abfall erfolgt mit diesem Mitteilungsblatt.

Wichtige Informationen zur Biotonne, sämtliche Abfuhrtermine, Gebühreninfos sowie ein Abfall-ABC sind enthalten.

Liste für die Marktgemeinde Lehrberg

Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger recht herzlich zu unseren Wahlversammlungen ein:

Donnerstag, 13.02.2014	Schützenhaus Lehrberg
Montag, 17.02.2014	Gräfenbuch Feuerwehrhaus
Freitag, 21.02.2014	Gasthaus Schlötterer, Obersulzbach
Mittwoch, 26.02.2014	Gasthaus Wedel, Gödersklingen

Beginn bei allen Wahlversammlungen: 19:30 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Wahlversammlungen des Bürgerblocks Lehrberg

DI, 28. Januar 2014, 19.30 Uhr:	Schmalenbach Gasthaus Wäger
DI, 4. Februar 2014, 19.30 Uhr:	Obersulzbach Gemeindesaal
DI, 11. Februar 2014, 19.30 Uhr:	Gräfenbuch Feuerwehrhaus
FR, 14. Februar 2014, 19.30 Uhr:	Gödersklingen Gasthaus Wedel
DO, 20. Februar 2014, 19.30 Uhr:	Schützenhaus Lehrberg

CSU Ortsverband Lehrberg

Neujahrsempfang am Sonntag, 19.01.2014 ab 18:00 Uhr

Grund- und Mittelschule Lehrberg

mit Landrat Dr. Jürgen Ludwig

Wahlversammlungen zur Bürgermeister- und Gemeinderatswahl:

Donnerstag 30.01.2014	Schützenhaus Lehrberg
Mittwoch 05.02.2014	Gräfenbuch Feuerwehrhaus
Mittwoch 12.02.2014	Schmalenbach Gasthaus Wäger
Donnerstag 20.02.2014	Gasthaus Wedel, Gödersklingen
Dienstag 25.02.2014	Gasthaus Schlötterer, Obersulzbach

Beginn bei allen Wahlversammlungen: 19:30 Uhr

Alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger sind dazu herzlich eingeladen!

Die Vorstandschaft des CSU Ortsverbandes

Rudi Leidenberger

-Ortsvorsitzender-

Ablesen der Wasseruhren - Wasserabrechnung 2013

Allen Wasserabnehmern, denen es noch nicht möglich war den Zählerstand ihrer Wasseruhr rechtzeitig abzulesen oder durch die Gemeindearbeiter ablesen zu lassen, wird eine **letzte Frist bis 30.12.2013** eingeräumt.

Sie können den Zählerstand der Wasseruhr telefonisch unter Rufnummer 09820/911933 (Frau Kernstock/Frau Franz)

Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr

Donnerstag von 14 Uhr bis 19 Uhr

per Fax 09820/911911

per E-mail: frieda.kernstock@lehrberg.de

oder schriftlich mitteilen.

Die Zählerstände sind Voraussetzung für die Jahresabrechnung der Verbrauchsgebühren 2013 und die Festsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2014.

Liegt der Zählerstand ihrer Wasseruhr nicht bis zum 30. Dezember 2013 bei der Gemeindeverwaltung vor, wird der Jahresverbrauch geschätzt!

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Siehe Seiten 4 bis 8

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

Siehe Seite 9

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Nach Anlage 10 GLKrWO

Markt Lehrberg
91611 Lehrberg

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl des Gemeinderats Stadtrats ersten Bürgermeisters Oberbürgermeisters

in der Gemeinde/im Markt/in der Stadt Markt Lehrberg

Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Name des Landkreises

Landkreis

Ansbach

am Sonntag, 16. März 2014

1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, dem 16. März 2014 findet die Wahl

von 16 Gemeinderatsmitgliedern von Stadtratsmitgliedern

des ehrenamtlichen des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters Oberbürgermeisters
statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab 52. Tag vor dem Wahltag

Erläss dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 23. Januar 2014, 18.00 Uhr

der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

im Rathaus Lehrberg, Sonnenstraße 14, Zimmer-Nr.: E.02

übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

Nachnahme, Rücknahme und Kopieren verboten!
Zurückführen falls anzugeben X oder in Druckschreibart anfertigen!

Jungling
Bestell-Nr. 409 024 9081 40X
Tel. 1811 20 30 - Fax 1811 20 344 - www.jungling.de

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 16. MÄRZ 2014

4. Wählbarkeit zum Gemeinderats-/Stadtratsmitglied

- 4.1 Für das Amt eines Gemeinderats-/Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlggesetzes (GLKrWG) nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister

- 5.1 Für das Amt des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - wenn sie sich für die Wahl zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.
- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zutritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters:
- Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
 - bei der Gemeinderats-/Stadtratswahl Angaben über eingegangene Listenverbindungen.
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

In unserer Gemeinde/Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens

Anzahl
18

 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei der Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine Beauftragte/einen Beauftragten und ihre/seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/seine Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie bei der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Wahlkreis hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

41. Tag vor dem Wahltag

Montag, 03. Februar 2014

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner/Innen müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner/Innen des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

Anzahl

sondern zusätzlich von mindestens 80 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (16. Dezember 2013) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Eingemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (16. Dezember 2013) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

- 10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Listenverbindungen bei der Gemeinderats-/Stadtratswahl

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen.

41. Tag vor dem Wahltag

Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis mitgeteilt werden.

Montag, 03. Februar 2014, 18.00 Uhr

Die Änderung oder Aufhebung einer Listenverbindung kann nur gemeinsam erfolgen.

Bei der Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters ist eine Verbindung von Wahlvorschlägen unzulässig (siehe jedoch Nr. 6.5).

12. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

52. Tag vor dem Wahltag

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum **Donnerstag, 23. Januar 2014, 18.00 Uhr** zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die/Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum

17. Dezember 2013

Reiner Grimm, Wahlleiter

Unterschrift

Angeschlagen am: 17.12.2013

Abgenommen am: _____

Veröffentlicht am: _____

im/in der Mitteilungsblatt Nr. 12/2013
(Amtsblatt, Zeitung)

Gemeinde/Markt/Stadt
 Markt Lehrberg
 Sonnenstraße 14
 91811 Lehrberg

Verwaltungsgemeinschaft

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 16. MÄRZ 2014

Bekanntmachung

über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl des Gemeinderats/ Stadtrats ersten Bürgermeisters/ Oberbürgermeisters
 Kreistags Landrats

am Sonntag, 16. März 2014

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens

41. Tag vor dem Wahltag

bis Montag, dem **03. Februar 2014**, 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja/nein
E.04	Rathaus Lehrberg Sonnenstraße 14, 91811 Lehrberg	Montag-Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr Montag-Mittwoch: 14:00 - 16:00 Uhr zusätzlich am: Donnerstag, 23. Januar 2014 14:00 - 20:00 Uhr Samstag, 25. Januar 2014 10:00 - 12:00 Uhr	ja

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde/im Markt/in der Stadt oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.

4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde/beim Markt/bei der Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum
 17. Dezember 2013


 Reiner Grimm, Wahlleiter Unterschrift

Angeschlagen am: 17.12.2013 Abgenommen am: _____
 (Anschlag, Zeitung) Mitteilungsblatt Nr. 12/2013
 Veröffentlicht am: _____ im/in der _____

Nachdruck, Nachnutzung und Kopieren verboten! Zutrittsbeschränkung für Nichtwähler X über 9-Durchschneidungsschutz

Jungling Nr. 400 084 9081 40X
 Nr. 030 7138-4 Fax 030 7138-14 www.wahlrecht.de

Ländliche Entwicklung,

Dorferneuerung Obersulzbach 2,

Markt Lehrberg,

Landkreis Ansbach

Öffentliche Bekanntmachung und Ladung zur Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft

Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet werden hiermit eingeladen zu einer

Teilnehmerversammlung.

Versammlungsort : Gasthaus Schlötterer, Obersulzbach

Versammlungszeit: Donnerstag 06.Februar 2014, 19.30 Uhr

Tagesordnung:

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstands und des Wahlverfahrens
2. Erstwahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstands beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter auf je 7 festgesetzt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglieder und Stellvertreter insgesamt 14 Personen in den Vorstand wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Eine weitere Neuwahl ist in sechs Jahren nicht mehr erforderlich, wenn der neue Rechtszustand eingetreten ist oder wenn in Verfahren nach §§ 86 und 91 ff FlurbG die Schlussfeststellung abzusehen ist.

Um eine ausreichende Vertretung aus den einzelnen Ortschaften sicherzustellen, wurde für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass

- 4 Vertreter für die Ortschaft Obersulzbach
- 2 Vertreter für die Ortschaft Berndorf
- 1 Vertreter für die Ortschaft Birkach

vertreten sein müssen.

Zur Vorbereitung der Wahl können Wahlvorschläge schriftlich beim Amt (Postfach 6 19, 91511 Ansbach) bis zum 30.01.2014 oder mündlich in der Teilnehmerversammlung vorgebracht werden.

Wahlberechtigt sind nur die Teilnehmer. Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke; Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr.1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat ein Stimmrecht; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Bei fehlender Beglaubigung muss der Bevollmächtigte von der Stimmabgabe ausgeschlossen werden. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs.3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur ein Stimmrecht hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Ansbach, den 02.12.2013

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

Richard Kempe

Baudirektor

Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2014

Entrichtung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2014

a) Der Markt Lehrberg setzt hiermit für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2014 die gleiche Grundsteuer A und B wie im Kalenderjahr 2013 zu entrichten haben, die Grundsteuern A und B in Höhe des Vorjahres fest. Die in den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheiden ausgewiesenen Beträge und die Fälligkeitstage gelten in gleicher Weise für das Kalenderjahr 2014. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung tritt damit für die Steuerpflichtigen die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

b) Die Grundsteuer wird über Datenverarbeitung abgewickelt. Deshalb wird gebeten, auf den Überweisungs- und Einzahlungsbelegen die Steuerart, die Personenkontonummer, die Objekt Nummer und den Absender deutlich anzugeben. Nur so ist eine objektbezogene und fälligkeitsgerechte Verbuchung gewährleistet. Die Grundsteuern können bei jeder Bank auf eines der Konten des Marktes Lehrberg überwiesen werden. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen müssen von der Gemeindekasse ausnahmslos der gesetzliche Säumniszuschlag und die etwa anfallenden Mahngebühren und Vollstreckungskosten erhoben werden. Der Säumniszuschlag wird vom Fälligkeitstermin an berechnet und beträgt für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzugs 1 v. H. der Rückstände. Die Abwicklung über Datenverarbeitung schließt eine stillschweigende und kostenfreie Schonfrist über die jeweiligen Zahlungstermine aus. Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung der Grundsteuerbeträge werden automatisch die Nebenkosten festgesetzt und fällig.

Änderungen der Anschrift und Eigentumswechsel bitten wir sofort mitzuteilen.

Geht das Grundstück auf einen anderen Eigentümer über (Verkauf, Schenkung, Überlassung etc.) bleibt der /die bisherige Eigentümer/in so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat. Das im Laufe des Jahres übergegangene Grundstück wird dem neuen Eigentümer zum 01. Januar des folgenden Kalenderjahres zugerechnet. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der bisherige Eigentümer Steuerschuldner. Die im notariellen Vertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzungs- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die Grundsteuer kann erst zum 01.01. des Folgejahres vom neuen Eigentümer angefordert werden. Ein privatrechtlicher Ausgleich bleibt von dieser Regelung unberührt. Der/die neue Eigentümer/in haftet für etwaige rückständige Grundsteuer des/der Voreigentümer(s) gemäß §§ 11 und 12 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.)

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei

Marktgemeinde Lehrberg, Sonnenstraße 14, 91611 Lehrberg
Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Marktgemeinde Lehrberg und den Gegenstand des Klagebegehrens

bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 -28, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Marktgemeinde Lehrberg und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Lehrberg, 10.12.2013

gez. R. Grimm

1. Bürgermeister

Informationen zu SEPA:

Die fälligen Beträge für Grundsteuer, Verbrauchsgebühren, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Mieten und Pachten werden wir in Zukunft, spätestens ab 01.02.2014 mit SEPA-Lastschrift, zur bereits übermittelten Mandatsreferenz unter der Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE81ZZZ00000120149, zu den mitgeteilten Terminen und Beträgen einziehen.

Mikrozensus 2014 startet ab Januar

Interviewer bitten um Auskunft

Auch im Jahr 2014 wird in Bayern wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine amtliche Haushaltsbefragung bei einem Prozent der Bevölkerung, durchgeführt.

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung werden dabei im Laufe des Jahres annähernd 60 000 Haushalte in Bayern von besonders geschulten und zuverlässigen Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Wie das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung weiter mitteilt, finden die Mikrozensusbefragungen ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern sind demnach bei knapp 60 000 Haushalten, die nach einem objektiven Zufallsverfahren insgesamt für die Erhebung ausgewählt wurden, wöchentlich mehr als 1 000 Haushalte zu befragen.

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2014 eine Anknüpfung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten zu unterstützen.

Fundsachen

gefundene Gegenstände

1 Notenständer

verlorene Gegenstände

2 Schlüssel am Metallengel

BRK-Zentrum

A)Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort

Führerschein-Klasse A, A1, B, BE, L, M, T

Teilnehmerzahl beschränkt auf 20 Personen

B)Erste-Hilfe-Kurs

Führerscheinklasse C, C1, CE, C1E, D, D1, D1E

Teilnehmerzahl beschränkt auf 20 Personen

Bitte beachten: Eine Anmeldung ist immer erforderlich!

A)Lebensrettende Sofortmaßnahmen, 8 Unterrichtsstunden, Teilnahmegebühr: 25,00 EUR

Ansbach, BRK-Zentrum, Henry-Dunant-Str. 10,

Anmeldung: Tel. 0981/46115-0

Jeden Samstag, BRK-Zentrum, Lehrsaal 2, von 8.00 - 15.00 Uhr

Funkalarmierung der Freiwilligen Feuerwehren

Der nächste Probealarm wird ausgelöst am Samstag, den 25.01.2014 in der Zeit zwischen 11.00 und 11.30 Uhr.

Außensprechtage des Zentrums Bayern Familie und Soziales Zentrum Nürnberg im Landkreis Ansbach

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales Nürnberg führt am Dienstag, den **14.01.2014** in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, einen allgemeinen Außensprechtage durch. Das Amt ist zuständig für das Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertengesetz, die Zahlung von Bundes- und Landeserziehungsgeld sowie der Familienbeihilfe, die Gewährung von Blindengeld und den Vollzug des Sozialen Entschädigungsrechts (Kriegs- und Wehrdienststopfer, Entschädigung für Zivildienstleistende, Opfer von Gewalttaten und Impfgeschädigte). Mit den monatlichen Außensprechtagen soll den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Ansbach eine umfassende Beratung vor Ort geboten werden.

Hinweis: Orthopädische Sprechtag des Amtes werden in Ansbach gesondert beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach am 16.01.2014 durchgeführt. Die Termine finden nur nach **Voranmeldung** (Tel.: 0931/4107228) statt.

Rentenantragstellung:

Der Antrag auf eine Altersrente sollte etwa drei Monate vor Erreichen der jeweiligen Altersgrenze gestellt werden. Bis zur Vollendung des für die Altersrente maßgebenden Lebensalters kann dann das Rentenverfahren abgeschlossen sein.

Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit der Gemeindeverwaltung oder der Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (früher LVA sowie BfA) in 91522 Ansbach, Stahlstraße 4 (Tel.: 0981/460820) in Verbindung.

Rentenauskunft/Kontenklärung:

Wenn Sie das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben, sollten Sie von Zeit zu Zeit einen neuesten Versicherungsverlauf bei Ihrem Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung) anfordern, um ebenfalls rechtzeitig zu prüfen, ob alle gespeicherten Rentendaten lückenlos und korrekt sind.

Für alle Frauen besonders wichtig: Kindererziehungszeiten prüfen lassen !!!!

Sprechen Sie mit der Gemeindeverwaltung oder der Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (früher LVA und BfA) in Ansbach, die Ihnen dabei gerne behilflich sind.

Termine	
	Hausmülltonne Montag, 30.12.13, 13.01.2014 und 27.01.2014
	Papiertonne Freitag, 24.01.2014
	Gelber Sack Donnerstag, 02.01.2014 und Freitag 31.01.2014
	Biotonne Samstag, 28.12.2013, 11.01.2014 und Freitag, 24.01.2014 Bitte die Tonnen und Säcke ab 6:00 Uhr bereitstellen!
	Montag, 13.01.2014, 19:30 Uhr Gemeinderatssitzung im Rathaus 1. Stock

Müllabfuhrkalender unter www.lehrberg.de

Standesamtliche Bekanntmachungen

Sterbefall

Meier Johann Leonhard, Zailach 19

Wir gratulieren

Der Markt Lehrberg gratuliert

im Januar 2014

zum 70. Geburtstag

Helzel-Bierl Waltraud, Kühndorf 8
Riegel Hermann, Obere Hindenburgstr. 48 C
Jeschke Siegfried, Gödersklingen 14

zum 75. Geburtstag

Hartwich Albina, Schwalbenweg 1
Hetzel Friedrich, Kühndorf 9
Wasner Wolfgang, Nelkenstr. 9
Basile Ida, Marktplatz 2

zum 80. Geburtstag

Aksu Hatice, Häfnersplatz 5
Zoubek Lina, Feierabendstr. 8
Lang Georg, Wüstendorf 9
Deißler Margarete, Hammerstadtweg 32

zum 81. Geburtstag

Birner Georg, Wüstendorf 1

zum 82. Geburtstag

Schmidt Frieda, Obersulzbach 13

zum 83. Geburtstag

Horrender Wilhelm, Rezatstr. 12
Weißkopf Emma, Oberheßbach 9

zum 85. Geburtstag

Mader Marianne, Nußbaumweg 7
Schäff Maria, Häfnersplatz 6
Berger Friedrich, Berndorf 15

zum 86. Geburtstag

Kellner Josef, Obere Hindenburgstr. 30
Stadtler Amalie, Marktplatz 12

zum 89. Geburtstag

Hinnerkopf Maria, Obere Hindenburgstr. 38

zum 91. Geburtstag

Kollert Babetta, Obersulzbach 8

zum 94. Geburtstag

Juszczynski Frieda, Tulpenstr. 4

Zum Ehejubiläum

zur Silbernen Hochzeit

Fichna Franka und Dr. Fichna Ralf, Finkenweg 1

zur Goldenen Hochzeit

Vogel Erika und Werner, Röshof 5

Schulnachrichten

Gemeinsamer Informationsabend der drei Ansbacher Gymnasien

Am Dienstag, 21. Januar 2014, um 19:00 Uhr findet in der Turnhalle des Gymnasium Carolinum Ansbach, Reuterstr. 9, der gemeinsame Informationsabend der drei Ansbacher Gymnasien statt.

Eingeladen sind alle interessierten Eltern und Erziehungsberechtigten, deren Kinder in die Jahrgangsstufe 5 eines Gymnasiums in Ansbach übertreten wollen.

Nachmittag der offenen Tür und Informationsabend zum Übertritt in die Staatliche Realschule Ansbach

Die Johann-Steingruber-Schule Ansbach veranstaltet am **Donnerstag, dem 23. Januar 2014, 19.00 Uhr** in der Aula der Schule einen Informationsabend zum Übertritt mit gleichzeitiger Kinderbetreuung.

An diesem Abend stellen wir unsere Schule und unser breitgefächertes Bildungsangebot vor. Auch das pädagogische Konzept der offenen und gebundenen Ganztagschule werden wir erläutern. Natürlich informieren wir Sie generell über den Bildungsweg der Realschule, die Voraussetzungen für den Übertritt, das Aufnahmeverfahren sowie die Berufs- und Weiter-

bildungsmöglichkeiten nach dem Realschulabschluss. Zusätzlich besteht am gleichen Tag die Möglichkeit, im Rahmen eines „Nachmittags der offenen Tür“ unsere neue, attraktive Schule zu besichtigen. In der Zeit von **16.00 bis 18.30 Uhr** werden **Führungen** angeboten, durch die Sie einen Einblick in unser Schulleben gewinnen können.

Herbert Argmann
Realschuldirektor

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Pfarramt Lehrberg

Mittwoch, 01.01., Neujahr

14.00 Uhr Lehrberg

Sonntag, 05.01. 2. So. n. Weihn.

8.30 Uhr Gräfenbuch

9.30 Uhr Lehrberg

Montag, 06.01., Epiphania

9.30 Uhr Lehrberg

Sonntag, 12.01., 1. So. n. Epiphania

9.30 Uhr Lehrberg

9.30 Uhr Lehrberg Kindergottesd. im Gemeindehaus

Sonntag, 19.01., 2. So. n. Epiphania

8.30 Uhr Gräfenbuch

9.30 Uhr Lehrberg

Sonntag, 26.01., 3. So. n. Epiphania

9.30 Uhr Lehrberg

9.30 Uhr Lehrberg Kindergottesd. im Gemeindehaus

Herzliche Einladung:

zum **Frauenkreis am Mittwoch, den 15.01. um 15 Uhr im Gemeindehaus** mit Herrn Pfr. Dr. Keller, Thema: **Beerdigungskultur**, Erkenntnisse aus Deutschland und Erfahrungen vor Ort.

Gruppen in unserer Gemeinde

- Hauskreis bei Frau Henning, 14tägig, donnerstags 20.00 Uhr, Schlehenweg 1
- Hauskreis bei Fam. Wasner, 14tägig, donnerstags 20.00 Uhr, Nelkenstr. 9
- Hauskreis bei Christian Haag, 14tägig, sonntags, 19.00 Uhr, Buhlsbacher Straße 7, für junge Erwachsene
- Frauenfrühstückstreffen, 1. Donnerstag im Monat, 8.30-10.00 Uhr, Tel. 1231, Margot Haag
- Action-Kids für Jungen und Mädchen von 5-12 Jahren montags, 17.30-19.00 Uhr im Gemeindehaus
- Action-Tag für Kinder von 5-12 Jahren, immer am letzten Samstag im Monat
- JHK für Teens ab 15 Jahren, 14tägig mittwochs von 19.00-20.30 Uhr im Gemeindehaus

Weitere Infos unter www.cvjm-lehrberg.de oder beim 1. Vorstand Christian Haag Tel. 912433.

Überkonfessioneller Gebetskreis

„Suchet der Stadt Bestes und betet für sie zum Herrn“
Info: Dieter Leykamm Tel. 09820/918097

Krabbelgruppe mittwochs um 9.30 Uhr im Gemeindehaus

Ansprechpartnerin:

Sylvia Klaffer, Tel. 09820/918088

In der Gruppe sind noch Plätze frei

Posaunenchorprobe

freitags um 20.00 Uhr im Gemeindehaus

ELJ

donnerstags um 20.00 Uhr im Gemeindehaus

Kath. Filialgemeinde Lehrberg

Dienstag, 24.12. 16.30 Krippen-Gottesdienst

- Heiligabend -

18.00 Christmette

Mittwoch, 25.12. kein Gottesdienst

- 1. Weihnachtstag -

Donnerstag 26.12. 10.00 Eucharistiefeier

- 2. Weihnachtstag -

Sonntag, 29.12. 10.00 Wortgottesfeier

Dienstag, 31.12. 17.00 Wortgottesfeier

- Sylvester -

Sonntag, 05.01. 10.00 Familiengottesdienst mit Aussendung der Sternsinger

Montag, 06.01. kein Gottesdienst

Donnerstag 09.01. 18.00 Eucharistiefeier

Sonntag, 12.01. 10.00 Wortgottesfeier

Sonntag, 19.01. 10.00 Eucharistiefeier

Sonntag, 26.01. 10.00 Wortgottesfeier

Sternsinger

Am **05. Januar** werden die Sternsinger wieder in unserer Gemeinde unterwegs sein und den Segen Gottes in die Häuser bringen. Dabei bitten sie um Spenden für notleidende Kinder. Wer mitmachen möchte, melde sich bitte bei Cordula Betz 1242 oder Bernadette Kittelberger 1577.

Der **Club 60** trifft sich wieder am Donnerstag 09. Januar um 15 Uhr im Pfarrheim.

Pfarrgemeinderatswahl am 16. Februar 2014

Am Sonntag, 16. Februar 2014 wird in allen Pfarreien ein neuer Pfarrgemeinderat gewählt. Er trägt zusammen mit dem Pfarrer und den weiteren Mitgliedern des Seelsorgeteams die Verantwortung für den Aufbau einer lebendigen Gemeinde.

Es ergeht hiermit an alle Mitglieder unserer Pfarrgemeinde die Aufforderung, nach Kandidaten Ausschau zu halten und sie bis zum 31. Dezember 2013 vorzuschlagen. Dies kann telefonisch bei den Mitgliedern des Wahlausschusses geschehen, oder formlos mittels Zettel, die Sie in die dafür bereitgestellte Box in der Kirche werfen können.

Zur Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl bestellte der Pfarrgemeinderat (PGR) einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus Fr. Jonen-Burkard, Bernadette Kittelberger, Dr. Helmut Hahn und Edith Rößler.

Gemäß der Wahlordnung sind für Lehrberg 6 PGR-Mitglieder zu wählen, 2 weitere Mitglieder werden berufen.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrgemeinde ab dem 14. Lebensjahr sowie Gefirmte. Wer seinen Erstwohnsitz in einer anderen Gemeinde hat, kann auf Antrag dennoch mitwählen.

Wählbar sind alle Mitglieder unserer Pfarrgemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen sind und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Wahlausschuss.
(Frau Kittelberger 09820/1577)

Vereine und Verbände

FF Lehrberg

Termine:

Freitag, 10.01.2014 19:30 Uhr Jahreshauptversammlung
Donnerstag, 30.01.2014 19:30 Uhr Ausbildung

1.Fischereiclub Lehrberg e.V.

Samstag, 18.01.2014

Jahreshauptversammlung im Gasthaus Kern, 20:00 Uhr

Männergesangverein

„Eintracht“ Lehrberg e.V.

Jahreshauptversammlung am Samstag, 11. Januar 2014 - Beginn 19:30 Uhr

im Schützenhaus Gartenstraße

Die Jahreshauptversammlung des Männergesangvereins „Eintracht“ Lehrberg e. V. findet am Samstag, den 11. Januar 2014 um 19:30 Uhr im Schützenhaus statt. Hierzu ergeht an alle aktiven und passiven Mitglieder herzliche Einladung. Neben den Neuwahlen der gesamten Vorstandschaft stehen auch Ehrungen von aktiven Sängern auf der Tagesordnung.

Wünsche und Anträge zu dieser Veranstaltung sind spätestens 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden Fritz Hufnagel, 91611 Lehrberg, Baumgartenweg 22 einzubringen.

Förderverein für Ambulante

Krankenpflege Lehrberg

Der Förderverein für Ambulante Krankenpflege Lehrberg möchte sich bei allen fleißigen Plätzchen- und Pralinenbäckerinnen für Ihre aktive Mithilfe bedanken. Es wurden wieder viele, viele Plätzchen gebacken und verkauft.

Ebenso fleißig waren einige Frauen beim Sternebasteln. Ihnen allen sowie den Helfern beim Auf- und Abbau und beim Verkauf gilt unser besonderer Dank.

Bedanken möchte ich mich auch im Namen des Vereins bei allen Fieranten, die mit Ihrer Spende den Caritas Förderverein jedes Jahr wieder unterstützen. Es ist schön mitzuerleben wie eine Dorfgemeinschaft an einem Strang zieht und zum Wohle von anderen Dorfbewohnern, denen es nicht so gut geht, bereit ist sich zu engagieren.

Mit freundlichen Grüßen

Bernadette Kittelberger

1. Vorsitzende

Heimat- und Kulturverein Lehrberg e.V.

Termine:

So. 22. Dezember 2013 18.00 Uhr

Konzert: „Weihnacht in Lehrberg“
in der evangelischen Kirche Lehrberg.

Mitwirkende sind Gruppen und Einzelpersonen aus der Gesamtgemeinde Lehrberg.

Di. 24. Dezember 2013

nach dem Familiengottesdienst ist wieder Christkind - Winken von der evang. Kirche Für die Kinder gibt es wieder kleine Geschenke.

Die ganze Bevölkerung ist sehr herzlich eingeladen.

Die Mitwirkenden freuen sich auf Ihren Besuch.



Veranstaltung im Januar 2014:

• **Bürgercafé**

Mittwoch, 22. Januar 2014 um 14.30 Uhr

• **Sitzgymnastik mit Frau Edith Binder**

jeden Donnerstag von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr

findet Sitzgymnastik mit Frau Edith Binder statt.

Zu den Veranstaltungen sind alle Bürger ganz herzlich in die Sonnenstr.10 eingeladen.

Auf Ihren Besuch freut sich

Christine Meißler, Dipl.-Sozialpäd. (FH)

Termine Schützenverein Lehrberg

Freitag	27.12.2013	19:00 Uhr Silvesterschießen
Dienstag	07.01.2014	Trainingsbeginn für alle Mitglieder
Samstag	11.01.2014	RWK Cup in Weihenzell
Mittwoch	29.01.2014	Jugendjahreshauptversammlung mit Neuwahlen Beginn: 19:00 Uhr im Schützenhaus

Voranzeige:

Freitag	07.02.2014	Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen der gesamten Vorstandschaft Beginn: 19:30 Uhr im Schützenhaus Gartenstraße
---------	------------	---

Die Vorstandschaft

Freiwillige Feuerwehr und Feuerwehrverein Lehrberg e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Mitgliederversammlung der FF Lehrberg findet statt am:

**Freitag, den 10.01.2014 um 19.30 Uhr im Gasthaus Kern,
Obere Hindenburgstr. 5**

Tagesordnung:

Begrüßung
Jahresbericht 2013 von Feuerwehr / Jugendwart und Verein
Kassenbericht
Entlastung der Vorstandschaft
Grußworte
Ehrungen, Zeugnisse und Neuaufnahmen
Vorschau
Wünsche und Anträge
R. Grimm, 1. Bürgermeister
M. Engerer 1. Kommandant
J. Borsutzky 1. Vorstand

Christbaumaktion

der Jugendfeuerwehr Brünst 1900 e.V.

Wie letztes Jahr sammelt auch dieses Jahr die Jugendfeuerwehr Brünst Ihre ausgedienten Christbäume ein. Für einen Beitrag von 2,00 EUR werden die Bäume abgeholt und umweltgerecht entsorgt.

Wann: Samstag, 11.01.2014 ab 9.00 Uhr

Wir bitten darum, die Christbäume gut sichtbar zu platzieren.

Die Jugendfeuerwehr Brünst 1900 e.V.

Jahreshauptversammlung FFW Brünst

am 18.01.2014 um 19:30 im Feuerwehrhaus Gödersklingen

1. Begrüßung
2. Jahresbericht von Feuerwehr 2013
3. Austritte / Verpflichtungen
4. Bericht des Jugendwartes
5. Grußwort des KBI
6. Jahresbericht Verein
7. Bericht des Schriftführers
8. Bericht des Kassenwartes
9. Entlastung der Vorstandschaft
10. Wahl der Vorstandschaft
11. Grußwort des Bürgermeister
12. Termine
13. Wünsche und Anträge

zu Punkt 3 der Tagesordnung:

an alle Frauen und Männer ergeht der Aufruf sich als Mitglied in der FFW Brünst 1900 e.V. aufnehmen zu lassen.

Alle aktiven werden gebeten in Uniform zu erscheinen!

gez.

<i>R.Grimm</i>	<i>1.Bürgermeister</i>
<i>D.Zeiling</i>	<i>1.Vorstand</i>
<i>M.Charnetzki</i>	<i>1.Kommandant</i>

TSV O8 Lehrberg

Der TSV Lehrberg plant eine Tagesfahrt nach Stuttgart zum **Musical „Tarzan“** (Nachmittagsvorstellung 14:00 Uhr) am:

Sonntag, 23.03.2014, mit der Firma Rattelmaier, Aurach.

Preis Fahrt incl. Brunchbuffet und Eintrittskarte:

- PK 1 159 EUR
- PK 2 149 EUR
- PK 3 139 EUR
- PK 4 119 EUR

Abfahrt ca. 8.30 Uhr in Ansbach, Parkplatz Hofwiese

Verbindliche Anmeldung bitte **bis 22.12.2013** bei Cordula Betz, Tel 09820/ 1242.

Fußballabteilung

Der TSV O8 Lehrberg bedankt sich bei allen Helfern, Sponsoren und Gönnern für die Unterstützung im Jahr 2013.

Alte Herren

Termine Hallentraining in der Lehrberger Turnhalle, 19:30 Uhr ist jeweils Beginn:

- Dienstag, 07.01.2014
- Dienstag, 14.01.2014
- Dienstag, 21.01.2014
- Dienstag, 28.01.2014

Wir freuen uns auf zahlreichen Besuch!

TSV Lehrberg - Abteilung Gesund & Aktiv

Im Januar setzen wir unsere Wirbelsäulengymnastik fort:

Beginn nach den Ferien: Montag, 13.01.2013

Gruppe 1: 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Gruppe 2: 17.45 Uhr bis 18.45 Uhr

Kursdauer: 10 Abende, Turnhalle Mittelschule Lehrberg.

Kursgebühren:

20,— EUR für Mitglieder des TSV O8 Lehrberg

40,— EUR für Nichtmitglieder + 5,— EUR für Unfallversicherung

Anmeldungen und Informationen bei Kursleiterin Monika Schock, Tel. 09820/1663

Auch das Programm der anderen Gruppen wird wie gewohnt weitergeführt:

Step-Aerobic (Fortgeschrittene)

ab Montag, 13.01 | 19:00 Uhr - 20:00 Uhr

Winter Fit / Kraft-Ausdauertraining

ab Montag, 13.01. | 20:00 Uhr - 21:00 Uhr

Informationen für beide Programme bei Übungsleiterin Roswitha Hofmann, Tel. 09820 / 91 84 54,

Mail: hofmann.roswitha@t-online.de

Funktionsgymnastik „gesund & aktiv“

ab Mittwoch, 08.01. | 20:00 Uhr - 21:30 Uhr

Informationen bei Übungsleiterin Monika Schock,

Tel: 09820 / 1663

Eltern-Kind und Kinderturnen

ab Mittwoch 08.01.2013

15:30-16:30 Uhr Kinderturnen für alle 5-10 jährigen Kinder

16:30-17:30 Uhr Eltern-Kind-Turnen

Weitere Informationen erteilt gerne Übungsleiterin Cordula Betz, Tel: 09820 / 1242

Treffen der Pensionisten, Rentner und Witwen

Die Mitglieder des Pensionisten-, Rentner- und Witwenbundes Lehrberg und Umgebung treffen sich am **Mittwoch, 08.01.2014**, zur Monatsversammlung im **Gasthaus Kern um 14.00 Uhr**.

Auch Freunde und Anhänger der Altenbewegung sind dazu herzlichst eingeladen.

Sonstige Mitteilungen

Motorsägenlehrgang für Waldbesitzer

Das **Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Ansbach** bietet erstmalig einen Motorsägenlehrgang mit zweigeteilter Theorie in den Abendstunden an.

Der Theorieteil findet an zwei Abenden, jeweils von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr in Ansbach statt.

Die Praxis findet ganztägig von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr statt.

Folgende Termine sind geplant:

Theorie 1	Donnerstag,	16.01.2014
Theorie 2	Donnerstag,	23.01.2014
Praxis	Montag,	27.01.2013

Wenn Sie Waldbesitzer sind und Interesse haben, melden Sie sich bitte bei:

Forstrevier Lehrberg, Herr Wobser,

Tel. 09820/918413, Mobil 0160/5837621

Vortragsreihe zur Berufsorientierung

für Schülerinnen und Schüler unter dem Motto

„Donnerstag um halb 3 im BIZ“, finden im Januar 2014 folgende Vorträge in der Agentur für Arbeit Ansbach, Schalkhäuser Str. 40, statt:

Donnerstag, den 16.01.2014, 14.30 Uhr bis ca. 16.30 Uhr Informationsveranstaltung zu dem Thema „Duale Studiengänge im Finanzsektor und im Bauwesen“

Wer gerne studieren, aber auch eine Ausbildung machen möchte, ist bei diesem Vortrag genau richtig

Von 14.30 Uhr bis 14.45 Uhr wird der/die Abiturientenberater/in der Agentur für Arbeit Ansbach eine allgemeine Einführung mit Tipps und Infos geben.

Von 14.45 Uhr bis 15.45 Uhr werden Vertreter der VR-Bank Rothenburg und der Raiffeisenbank Ansbach zum Finanzsektor und von 15.45 Uhr bis ca. 16.30 Uhr Mitarbeiter der Fa. Beil GmbH aus Neuendettelsau zum Baubereich aus der Praxis berichten und für Fragen zur Verfügung stehen.

Die Teilnahme ist kostenlos. Eine Anmeldung ist nur für Gruppen erforderlich unter der Tel.Nr.: 0981/182-333.

Donnerstag, den 23.01.2014 14.30 Uhr bis ca. 16.30 Uhr Informationsveranstaltung zum Thema „Was lernt man eigentlich in einer Behörde?“

Von der Aufgabenstellung der Kommunen bis zu hoheitlichen Aufgaben, die die Polizei oder die Finanzämter etc. übernehmen, wird das Spektrum der zweiten Qualifikationsebene (vormals mittlerer Dienst) sowie der dritten Qualifikationsebene (vormals gehobener Dienst) vorgestellt.

Welche Möglichkeiten bieten sich, welche Perspektiven und wie sieht es mit der Bezahlung aus? Wann muss man sich bewerben und welche Zugangsvoraussetzungen werden benötigt.

Diese und andere Fragen wird Herr Leidel von der Regierung von Mittelfranken an diesem Nachmittag beantworten.

Die Teilnahme ist kostenlos. Eine Anmeldung ist nur für Gruppen erforderlich unter der Tel.Nr.: 0981/182-333.

Impressum

MITTEILUNGSBLATT für den Markt LEHRBERG

mit seinen Gemeindeteilen **Unter-Oberheßbach, Gräfenbuch, Zailach, Hürbel, Schmalenbach, Ober-Untersulzbach, Berndorf, Birkach, Brünst, Gödersklingen, Wüstendorf, Röhsöf, Ballstadt, Schmalach, Kühndorf, Buhlsbach.**

Das Mitteilungsblatt für den Markt Lehrberg erscheint monatlich jeweils freitags und wird an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet verteilt.

– Herausgeber, Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0
P.h.G.: E. Wittich

– Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Erste Bürgermeister des Marktes Lehrberg Reiner Grimm,
Sonnenstraße 14, 91611 Lehrberg

für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:

Peter Menne in Verlag + Druck LINUS WITTICH KG.

– Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



**MALERBETRIEB
PLANK / GABLER**

wünscht allen Kunden,
Freunden und Bekannten

*eine fröhliche Weihnacht
und ein gesundes neues Jahr.*

Flachslanden - Kettenhöfsetten 7
☎ 09829/829

Bei Zuschriften auf Chiffre-Anzeigen
verwenden Sie bitte folgende Anschrift, damit wir Ihre Nachricht zuverlässig und anonym zustellen können:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Chiffre-Nr.¹
Peter-Henlein-Str. 1
91301 Forchheim

(Bitte Chiffre-Nr. aus der entsprechenden Anzeige entnehmen.)

Kommunalwahlen 2014
Werbung schon gedruckt?

**Wir drucken und gestalten
Ihre Wahlwerbung!**

Plakate und Wahlschilder, Flyer,
Infobroschüren, Banner, uvm.

www.LW-wahlhelfer.de

Beraten. Gestalten. Drucken. Alles online unter www.LW-wahlhelfer.de

Jalousien schützen

SCHENK
Sonnenschutztechnik

Walkmühlweg 18
91555 Feuchtswangen
Tel.: 09852 2184

*Wir wünschen
Ihnen ein schönes
Weihnachtsfest
und für das
kommende Jahr
Gesundheit, Glück
und Erfolg.*

www.schenk-sonnenschutztechnik.de